

Bekanntmachung der Stadt Kreuztal

Öffentliche Auslegung des Haushaltsentwurfs 2011

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Stadt Kreuztal für das Haushaltsjahr 2011 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950 / SGV NRW 2023), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Kreuztal zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Kreuztal, Siegener Straße 5, Zimmer 306, zur Einsichtnahme aus.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Auslegung beginnt am 07.12.2010. Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung - auslegende Stelle - erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kreuztal, 01.12.2010

Der Bürgermeister
gez. Kiß